

**Ordnung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung
des Studiengangs Elektrotechnik
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede**

vom 3. März 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung des Studiengangs Elektrotechnik an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede vom 3. November 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 16.11.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 HG) gefordert. Diese kann durch einen Hochschulzugang als in der beruflichen Bildung Qualifizierte/er gemäß der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden.

Zusätzlich müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) nachweisen. Diese besteht aus einem Praktikum von insgesamt 12 Wochen Dauer. Das Praktikum soll in Unternehmen durchgeführt werden und muss durch Praktikumsbescheinigungen (z. B. Zeugnisse) nachgewiesen werden. Diese Praktikumsbescheinigungen müssen die Zeiten der Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Abs. 2 enthalten.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Bei Inanspruchnahme des fakultativen Praxissemesters (§ 22) erhöht sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

Die Studierenden haben die Wahl zwischen den drei nachstehenden Studienrichtungen:

- a) Studienrichtung Informations- und Medientechnik,
- b) Studienrichtung Kommunikationstechnik,
- c) Studienrichtung Mechatronik und Automatisierungstechnik.

Die Studieninhalte der beiden ersten Fachsemester sind identisch. Die Wahl der Studienrichtung erfolgt spätestens bei der Rückmeldung zum dritten Studiensemester. Die Inanspruchnahme des § 10 (Kompensation) bleibt hiervon unberührt.“

3. § 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.“

4. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(5) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach der Prüfungsordnung Bestandteil des fünften Fachsemesters sind.“

5. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Macht ein Studierender / eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form; entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei diesen Entscheidungen ist der bzw. die Behindertenbeauftragte zu beteiligen.“

6. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Erbringung von Teilnahmebescheinigungen findet bei einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“

7. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“

8. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Pflichtmodule aller Studienrichtungen

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	SL: Labor	1
Grundlagen der Kommunikationstechnik	4	SL: Labor	1
Informatik 1	4	—	1
Ingenieurmathematik 1	6	—	1
Physik 1	6	SL: Labor	1
Technical English	2	—	1
Digitaltechnik 1	5	SL: Labor	2
Grundlagen der Elektrotechnik 2	5	—	2
Informatik 2	4	SL: Übung	2
Ingenieurmathematik 2	6	—	2
Elektrische Messtechnik	5	SL: Labor	2
Physik 2	6	SL: Labor	2
Professional English: Engineering	2	—	2
Angewandte Mathematik	6	—	3
Digitaltechnik 2	5	SL: Labor	3
Elektronik 1	5	—	3
Informatik 3	5	SL: Übung	3
Managementkompetenz	2	—	3
Elektronik 2	5	SL: Labor	4
Projektmanagement	2	—	4
Mikrocomputertechnik 1	5	SL: Labor	4
Regelungstechnik	5	SL: Labor	4
Betriebswirtschaftslehre	4	—	5
Projektarbeit	6	—	6

9. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2a: Pflichtmodule der Studienrichtung Informations- und Medientechnik

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Grundlagen der Medientechnologie	5	—	3
Anwendungen der Medientechnik	5	SL: Labor	4
Signale und Systeme	5	—	4
Software Engineering	5	SL: Labor	4
Anwendungen der Informatik	5	SL: Labor	5
Datenbanksysteme 1	5	SL: Labor	5
Digitale Signalverarbeitung	5	SL: Labor	5

Anlage 2b: Pflichtmodule der Studienrichtung Kommunikationstechnik

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Funksysteme	5	SL: Labor	3
Kommunikationsnetze 1	5	SL: Labor	4
Signale und Systeme	5	—	4
Digitale Kommunikationstechnik	5	SL: Labor	5
Digitale Signalverarbeitung	5	SL: Labor	5
Hochfrequenztechnik	5	SL: Labor	5
Kommunikationsnetze 2	5	—	5

Anlage 2c: Pflichtmodule der Studienrichtung Mechatronik und Automatisierungstechnik

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Automatisierungstechnik 1	5	SL: Labor	3
Grundlagen des Maschinenbaus	5	—	3
Automatisierungstechnik 2	5	SL: Labor	4
Konstruktionselemente 1	5	SL: Übung	4
Grundlagen der Pneumatik und Hydraulik	5	—	5
Grundlagen geregelter Antriebe	5	SL: Labor	5
Mechatronische Systeme und Simulation	5	SL: Labor	5
Mikrocomputertechnik 2	5	SL: Labor	5
Sensorik und Signalverarbeitung	5	SL: Labor	5

10. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Katalog der Wahlpflichtmodule aller Studienrichtungen

Modul	Credits	Prüfungsvorleistung
Anwendungen der Informatik	5	SL: Labor
Anwendungen der Medientechnik	5	SL: Labor
Anwendungsprogrammierung	5	SL: Übung
Audiosignalverarbeitung	5	SL: Labor
Audio-visuelle Kommunikationssysteme	5	—
Automatisierung in der Fertigung 1	5	—
Automatisierung in der Fertigung 2	5	—
Automatisierungstechnik 1	5	SL: Labor
Automatisierungstechnik 2	5	SL: Labor
Automobilwirtschaft	5	—
C++ und STL	5	SL: Übung
Computergrafik	5	SL: Labor
Concurrent Programming	5	SL: Labor
Datenbanksysteme 1	5	SL: Labor
Datenbanksysteme 2	5	SL: Labor
Datenkompression	5	SL: Labor
Digitale Kommunikationstechnik	5	SL: Labor
Digitale Signalprozessoren	5	SL: Labor
E-Learning	5	SL: Labor
Funksysteme	5	SL: Labor
Lokale Funknetze	5	SL: Labor
Grundlagen der elektrischen Energietechnik	5	SL: Labor
Grundlagen der Medientechnologie	5	—
Grundlagen elektrischer Antriebe	5	SL: Labor
Grundlagen geregelter Antriebe	5	SL: Labor
Grundlagen multimedialer Systeme und elektronischer Medien	5	—
Hochfrequenztechnik	5	SL: Labor
Kommunikationsnetze 1	5	SL: Übung
Kommunikationsnetze 2	5	—
Mikrocomputertechnik 2	5	SL: Labor
Mikrowellentechnik	5	—
Mobilfunk-Übertragungstechnik	5	SL: Labor
Multimedia Produktionstechnik	5	SL: Labor
Objektorientierte Programmierung	5	SL: Labor
Optimierungsalgorithmen	5	SL: Übung
Robotik	5	—
Software Engineering	5	SL: Labor
Sondergebiete der Automatisierungstechnik	5	SL: Labor
Sondergebiete der digitalen Signalverarbeitung	5	SL: Labor
Sondergebiete der elektrischen Energietechnik	5	SL: Labor
Sondergebiete der Elektrotechnik	5	SL: Labor
Sondergebiete der Hochfrequenztechnik	5	SL: Labor
Sondergebiete der Informatik 1	5	SL: Seminar
Sondergebiete der Informatik 2	5	SL: Seminar
Sondergebiete der Informationstechnik	5	SL: Labor
Sondergebiete der Kommunikationstechnik	5	SL: Labor
Sondergebiete der Mechatronik	5	SL: Labor
Sondergebiete der Medientechnik 1	5	SL: Labor
Sondergebiete der Medientechnik 2	5	SL: Labor
Sondergebiete der Medientechnik 3	5	SL: Labor
Visuelle Programmentwicklung	5	SL: Labor
Wirtschaftsinformatik 2	6	SL: Übung

Ein Modul der Anlage 3 kann nicht gewählt werden, wenn dies gleichzeitig Pflichtmodul der gewählten Studienrichtung ist.

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt mit folgender Maßgabe mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft:

Bei dem Pflichtmodul „Grundlagen der Elektrotechnik 1“ gemäß Anlage 1 gilt die Prüfungsleistung erst für die Studierende, die Ihr Studium im Wintersemester 2011/2012 beginnen.

Bereits absolvierte Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen „Audio-visuelle Kommunikationssysteme 2“, „Digitale Signalverarbeitung“ und „Signale und Systeme“ bestehen fort und werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Haben Studierende Prüfungen in Modulen, deren Bezeichnung durch diese Änderungsordnung geändert wird, bis einschließlich zum Wintersemester 2010/2011 absolviert, können sie vor der Ausstellung des Zeugnisses beantragen, dass die ursprüngliche Bezeichnung des Moduls in dem Zeugnis ausgewiesen wird.

(2) Diese Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 01.03.2011 ausgefertigt.

Iserlohn, den 3. März 2011

Der Präsident der
Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster